

Schiedsgerichts- ordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren des SCC Schiedsinstituts

2023

Musterschiedsklausel

Alle Streitigkeiten, Meinungsverschiedenheiten oder Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, seiner Verletzung, Beendigung oder Ungültigkeit entstehen, werden durch ein Schiedsverfahren gemäß der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren des SCC-Schiedsinstituts endgültig entschieden.

Folgende Ergänzungen sind empfehlenswert:

Der Ort des Schiedsverfahrens ist [...].

Die Sprache des Schiedsverfahrens ist [...].

Das anwendbare materielle Recht ist [...].

Die Schiedsgerichtsordnung für beschleunigte Schiedsverfahren des SCC Schiedsinstituts

Verabschiedet durch die Stockholmer Handelskammer und ab dem 1. Januar 2023 in Kraft getreten

Jede Schiedsvereinbarung, die auf die Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren des SCC Schiedsgerichtsinstitutes oder des Schiedsgerichtsinstituts der Stockholmer Handelskammer verweist, wird als Vereinbarung der Parteien angesehen, wonach die folgenden Regeln (ggf. in einer überarbeiteten Form) in der Fassung gelten, die zum Zeitpunkt des Beginns des Schiedsverfahrens oder der Einreichung eines Antrags zur Ernennung eines Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns gültig ist, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Die englische Fassung geht Fassungen dieses Textes in anderen Sprachen vor.

Inhaltsverzeichnis

DIE SCHIEDSGERICHTSINSTITUTION DER STOCKHOLMER HANDELSKAMMER	7
Artikel 1 Über die SCC	7
ALLGEMEINE REGELN	7
Artikel 2 Allgemeines Verhalten der Verfahrensbeteiligten	7
Artikel 3 Vertraulichkeit	7
Artikel 4 Fristen	7
Artikel 5 Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen	7
EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS	8
Artikel 6 Schiedsantrag	8
Artikel 7 Registrierungsgebühr	9
Artikel 8 Einleitung des Schiedsverfahrens	9
Artikel 9 Antwort auf den Schiedsantrag	9
Artikel 10 Aufforderung zu ergänzenden Ausführungen	10
Artikel 11 Vereinbarung über die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung	10
Artikel 12 Beschlüsse des Vorstands	10
Artikel 13 Abweisung	11
Artikel 14 Einbeziehung zusätzlicher Parteien	11
Artikel 15 Mehrere Verträge in einem Schiedsverfahren	12
Artikel 16 Verbindung von Schiedsverfahren	12
DER SCHIEDSRICHTER	13
Artikel 17 Anzahl der Schiedsrichter	13
Artikel 18 Ernennung des Schiedsrichters/Schiedsrichterin	13
Artikel 19 Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit	14
Artikel 20 Ablehnung des Schiedsrichters/Schiedsrichterin	14
Artikel 21 Abberufung	15
Artikel 22 Ersetzung des Schiedsrichters/Schiedsrichterin	15

DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSRICHTER/ SCHIEDSRICHTERINNEN	15	
Artikel 23	Übergabe an den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen	15
Artikel 24	Verfahrensführung	16
Artikel 25	Sekretär/Sekretärin des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen	16
Artikel 26	Sitz des Schiedsverfahrens	17
Artikel 27	Sprache	17
Artikel 28	Anwendbares Recht	17
Artikel 29	Verfahrensmanagementkonferenz und Zeitplan	17
Artikel 30	Schriftsätze	18
Artikel 31	Änderungen	18
Artikel 32	Beweise	19
Artikel 33	Mündliche Verhandlungen	19
Artikel 34	Zeugen/Zeuginnen	19
Artikel 35	Vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ernannte Sachverständige	20
Artikel 36	Säumnis	20
Artikel 37	Verzicht	20
Artikel 38	Einstweilige Maßnahmen	21
Artikel 39	Sicherstellung der Verfahrenskosten	21
Artikel 40	Summarisches Verfahren	22
Artikel 41	Schließung des Verfahrens	23
SCHIEDSSPRÜCHE UND ENTSCHEIDUNGEN	23	
Artikel 42	Erlass von Schiedssprüchen	23
Artikel 43	Frist für Endschiedsspruch	23
Artikel 44	Teilschiedsspruch	23
Artikel 45	Vergleich oder andere Gründe für Beendigung des Schiedsverfahrens	24
Artikel 46	Wirkung eines Schiedsspruchs	24
Artikel 47	Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs	24
Artikel 48	Ergänzender Schiedsspruch	24
KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS	25	
Artikel 49	Kosten des Schiedsverfahrens	25
Artikel 50	Einer Partei entstandene Kosten	26
Artikel 51	Kostenvorschuss	26

SONSTIGES		27
Artikel 52	Haftungsausschluss	27
ANHANG I – ORGANISATION		28
Artikel 1	Über die SCC	28
Artikel 2	Funktion der SCC	28
Artikel 3	Der Vorstand	28
Artikel 4	Ernennung des Vorstands	28
Artikel 5	Absetzung eines Vorstandsmitglieds	28
Artikel 6	Funktion des Vorstands	29
Artikel 7	Vorstandsentscheidungen	29
Artikel 8	Die Sekretariat	29
Artikel 9	Verfahren	29
ANHANG II – Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen		30
Artikel 1	Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen	30
Artikel 2	Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichter/ Schiedsrichterinnens	30
Artikel 3	Mitteilung	30
Artikel 4	Ernennung des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens	31
Artikel 5	Sitz des Eilschiedsverfahrens	31
Artikel 6	Übergabe an den Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen	31
Artikel 7	Durchführung des Eilschiedsverfahrens	31
Artikel 8	Eilentscheidungen bezüglich einstweiliger Maßnahmen	31
Artikel 9	Bindungswirkung von Eilentscheidungen	32
Artikel 10	Kosten des Eilverfahrens	33
ANHANG III – KOSTENTABELLE		34
KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS		34
Artikel 1	Registrierungsgebühr	34
Artikel 2	Honorar des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen	34
Artikel 3	Verwaltungsgebühr	34
Artikel 4	Auslagen	34
Artikel 5	Pfandrecht	34
VERWALTUNGSGEBÜHR		36
VERWALTUNGSGEBÜHR		37

Die schiedsgerichtsordnung für beschleunigte schiedsverfahren des SCC Schiedsinstituts

DAS SCC-SCHIEDSINSTITUT

Artikel 1 Über die SCC

Das SCC-Schiedsinstitut (die „SCC“) administriert Streitigkeiten nach der Schiedsgerichtsordnung der SCC (die „Schiedsgerichtsordnung“), der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren der SCC (die „Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren“) sowie anderen Vorschriften und Verfahren, die durch die Stockholmer Handelskammer verabschiedet worden sind (zusammen die „SCC-Regeln“). Die SCC besteht aus einem Vorstand (der „Vorstand“) und einer Sekretariat (die „Sekretariat“). Nach der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren entscheidet ein Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen (der „Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen“), über die Streitigkeit. Ausführliche Bestimmungen zur Organisation der SCC sind in Anhang I abgedruckt.

ALLGEMEINE REGELN

Artikel 2 Allgemeines Verhalten der Verfahrensbeteiligten

(1) Die SCC, der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen und die Parteien haben das gesamte Verfahren in effizienter und zügiger Weise zu durchzuführen.

(2) In allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich geregelt sind, haben die SCC, der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen und die Parteien im Sinne der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Verfahren zu handeln sowie alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um zu gewährleisten, dass der Schiedsspruch rechtlich vollstreckbar ist.

Artikel 3 Vertraulichkeit

Soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben, haben die SCC, der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen sowie jeder Sekretär/Sekretärin des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen Vertraulichkeit bezüglich des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs zu wahren.

Artikel 4 Fristen

Der Vorstand kann auf Antrag einer Partei oder von sich aus jede von der SCC gesetzte Frist verlängern, die einer Partei gesetzt wurde, um einer

bestimmten Anweisung nachzukommen.

Artikel 5 Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen

(1) Alle Mitteilungen oder sonstigen Benachrichtigungen der Sekretariat oder des Vorstandes sind an die letzte bekannte Anschrift des Empfängers zuzustellen.

(2) Alle Mitteilungen und sonstige Benachrichtigungen sind per Kurierdienst, durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein, E-Mail oder eine andere Übersendungsart, soweit diese einen Nachweis der Versendung gewährleistet, zuzustellen.

(3) Gemäß Absatz (2) gesendete Mitteilungen oder Benachrichtigungen gelten an dem Tag, an dem sie unter Berücksichtigung der gewählten Übermittlungsart normalerweise eingetroffen wären, als zugestellt.

(4) Dieser Artikel findet in gleicher Weise auf alle Mitteilungen des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen Anwendung.

EINLEITUNG DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 6 Schiedsantrag

Der Schiedsantrag, der auch die Schiedsklage darstellt, muss folgende Angaben enthalten:

- (i) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen der Parteien und der jeweiligen anwaltlichen Vertreter;
- (ii) die konkreten Anträge, einschließlich einer Schätzung des monetären Wertes der Ansprüche;
- (iii) die tatsächlichen und sonstigen Umstände, auf die sich der Kläger stützt;
- (iv) jegliche Beweise, auf die sich der Kläger stützt;
- (v) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß derer die Streitigkeit beizulegen ist;
- (vi) wenn Ansprüche nach mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, ein Angabe der Schiedsvereinbarung aufgrund derer der jeweilige Anspruch geltend gemacht wird; und
- (vii) Angaben zum Sitz des Schiedsverfahrens.

Artikel 7 Registrierungsgebühr

(1) Bei Einreichung des Schiedsantrags hat der Kläger eine Registrierungsgebühr zu entrichten. Die Höhe der Registrierungsgebühr richtet sich nach der Kostentabelle (Anhang III), die am Tag der Einreichung des Schiedsantrags gültig ist.

(2) Wird die Registrierungsgebühr bei Einreichung des Schiedsantrags nicht bezahlt, setzt die Sekretariat dem Kläger eine Frist für ihre Zahlung. Bei Nichtzahlung der Registrierungsgebühr innerhalb dieser Frist weist die Sekretariat den Schiedsantrag ab.

Artikel 8 Einleitung des Schiedsverfahrens

Das Schiedsverfahren gilt an dem Tag als begonnen, an dem der Schiedsantrag bei der Sekretariat eingeht.

Artikel 9 Antwort auf den Schiedsantrag

(1) Die Sekretariat übersendet dem Beklagten eine Kopie des Schiedsantrags sowie aller Anlagen. Die Sekretariat setzt dem Beklagten eine Frist, in welcher er seine Antwort auf den Schiedsauftrag einzureichen hat. Diese Antwort, die auch die Klageerwiderung darstellt, muss folgende Angaben enthalten:

(i) Einwände gegen das Bestehen, die Gültigkeit oder Anwendbarkeit der Schiedsvereinbarung; das Versäumnis, Einwände vorzubringen, hindert den Beklagten daran, derartige Einwände in einem späteren Stadium des Verfahrens vorzubringen;

(ii) eine Erklärung, ob und in welchem Ausmaß der Schieds-beklagte den im Schiedsantrag erhobenen Anspruch des Klägers anerkennt oder ablehnt;

(iii) die tatsächlichen und sonstigen Umstände, auf die sich der Beklagte stützt;

(iv) jegliche Widerklagen oder Aufrechnungen sowie deren tatsächliche und sonstige Umstände, einschließlich einer Schätzung ihres monetären Wertes;

(v) wenn Widerklagen oder Aufrechnungen nach mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, ein Angabe der Schiedsvereinbarung, aufgrund derer die betreffende Widerklage oder Aufrechnung geltend gemacht wird;

(vi) jegliche Beweise, auf die sich der Beklagte stützt; und

(vii) Angaben zum Sitz des Schiedsverfahrens.

(2) Die Sekretariat übersendet dem Kläger eine Kopie der Antwort auf den Schiedsantrag. Dem Kläger kann unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(3) Das Versäumnis des Beklagten, eine Antwort auf den Schiedsantrag einzureichen, hindert nicht daran, das Schiedsverfahren fortzusetzen.

Artikel 10 Aufforderung zu ergänzenden Ausführungen

(1) Der Vorstand kann jede der Parteien auffordern, ergänzende Ausführungen zu ihren an die SCC gerichteten Schriftsätzen zu machen.

(2) Kommt der Kläger einer solchen Aufforderung nicht nach, kann der Vorstand die Klage abweisen.

(3) Kommt der Beklagte einer Aufforderung, ergänzende Ausführungen hinsichtlich der Widerklage oder Aufrechnung zu machen, nicht nach, kann der Vorstand die Widerklage oder Aufrechnung zurückweisen.

(4) Das Versäumnis des Beklagten, ergänzende Ausführungen zu machen, hindert die Fortsetzung des Schiedsverfahrens nicht.

Artikel 11 Vereinbarung über die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung

Nachdem die SCC die die Antwort auf den Schiedsantrag erhalten hat, und bevor der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ernannt wurde, kann es die Parteien, unter Berücksichtigung der Komplexität des Falles, des Streitwerts und jeglicher sonstigen relevanten Umstände, auffordern, die Anwendung der Schiedsgerichtsordnung mit einem Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen oder drei Schiedsrichter/Schiedsrichterinnenn zu vereinbaren.

Artikel 12 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand trifft Entscheidungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren, einschließlich der folgenden Punkte:

(i) ob die SCC gemäß Artikel 13 (i) für die Streitigkeit offenkundig nicht zuständig ist;

(ii) ob einem Antrag auf Zusammenlegung gemäß Artikel 14 stattzugeben ist;

(iii) ob Ansprüche, die aufgrund mehr als einer Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, in einem Schiedsverfahren gemäß Artikel 15 zu behandeln sind;

(iv) über die Verbindung von Verfahren nach Artikel 16;

(v) über die Ernennung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen gemäß von Artikel 18;

(vi) über eine Ablehnung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen gemäß Artikel 20;

(vii) über den Sitz des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 26; und

(viii) über den Kostenvorschuss gemäß Artikel 51.

Artikel 13 Abweisung

Der Vorstand weist einen Fall ganz oder teilweise ab, wenn:

(i) der SCC offenkundig die Zuständigkeit für die Streitigkeit ehlt;
oder

(ii) der Kostenvorschusses nicht gemäß Artikel 51 bezahlt wurde.

Artikel 14 Einbeziehung zusätzlicher Parteien

(1) Eine Partei kann einen Antrag stellen, dass der Vorstand eine oder mehrere Parteien in das Schiedsverfahren einbezieht.

(2) Der Antrag einer Partei auf Einbeziehung soll so früh wie möglich gestellt werden. Ein Antrag auf Einbeziehung, der nach der Antwort auf den Schiedsantrag erfolgt, wird nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, der Vorstand entscheidet etwas anderes. Artikel 6 und 7 finden entsprechende Anwendung auf den Antrag auf Einbeziehung.

(3) Das Schiedsverfahren gegen die zusätzliche Partei gilt als an dem Tag begonnen, an dem der Antrag auf Einbeziehung bei der SCC eingeht.

(4) Die Sekretariat setzt eine Frist, in der die zusätzliche Partei eine Stellungnahme zum Antrag auf Einbeziehung abzugeben hat. Artikel 9 findet entsprechende Anwendung auf die Stellungnahme zum Antrag auf Einbeziehung.

(5) Der Vorstand kann eine oder mehrere zusätzliche Parteien einbeziehen, sofern die SCC im Hinblick auf die Streitigkeit zwischen den Parteien, einschließlich aller zusätzlichen Parteien, für die eine Einbeziehung in das Schiedsverfahren gemäß Artikel 13 (i) beantragt wurde, nicht offensichtlich unzuständig ist.

(6) Bei der Entscheidung über die Gewährung des Antrags auf Einbeziehung in Fällen, in denen Ansprüche aufgrund mehr als eine Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden, hört der Vorstand die Parteien an und berücksichtigt Artikel 15 (3) (i)-(iv).

(7) In allen Fällen, in denen der Vorstand beschließt dem Antrag auf Ein-

beziehung stattzugeben, entscheidet der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen über seine Zuständigkeit in Bezug auf jede in das Schiedsverfahren einbezogene Partei.

(8) Entscheidet der Vorstand dem Antrag auf Einbeziehung stattzugeben und stimmt die zusätzliche Partei dem bereits ernannten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht zu, kann der Vorstand den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen abberufen und eine Ernennung gemäß Artikel 18 (2)-(4) vornehmen, es sei denn, alle Parteien, einschließlich der zusätzlichen Parteien, vereinbaren ein anderes Verfahren zur Ernennung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen.

Artikel 15 Mehrere Verträge in einem Schiedsverfahren

(1) Die Parteien können Ansprüche in einem Schiedsverfahren geltend machen, die sich aus oder im Zusammenhang mit mehr als einem Vertrag ergeben.

(2) Erhebt eine Partei den Einwand, die gegenüber ihr geltend gemachten Ansprüche könnten nicht im Rahmen nur eines Schiedsverfahrens verfolgt werden, kann das Verfahren dennoch als ein Schiedsverfahren fortgeführt werden, vorausgesetzt die SCC ist im Hinblick auf die Streitigkeit gemäß Artikel 13 (i) nicht offensichtlich unzuständig.

(3) Bei seiner Entscheidung, ob die Ansprüche in einem Schiedsverfahren verfolgt werden können, hört der Vorstand die Parteien an und berücksichtigt:

(i) ob die Schiedsvereinbarungen, aufgrund derer Ansprüche geltend gemacht werden, vereinbar sind;

(ii) ob die Anträge sich aus derselben Transaktion oder Reihe von Transaktionen ergeben;

(iii) die Effizienz und Zügigkeit der Verfahren; und

(iv) alle sonstigen relevanten Umstände.

(4) In allen Fällen, in denen der Vorstand entscheidet, dass die Ansprüche in einem Schiedsverfahren verfolgt werden können, entscheidet der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen über seine eigene Zuständigkeit in Bezug auf die jeweiligen Ansprüche.

Artikel 16 Verbindung von Schiedsverfahren

(1) Auf Antrag einer Partei kann der Vorstand entscheiden, ein neu eingeleitetes Verfahren mit einem bereits anhängigen zu verbinden, wenn:

(i) die Parteien mit der Verbindung einverstanden sind;

(ii) alle Ansprüche aufgrund derselben Schiedsvereinbarung geltend gemacht werden; oder,

(iii) wenn die Ansprüche mehr als einer Schiedsvereinbarung unterliegen, die Anträge sich aus derselben Transaktion oder Reihe von Transaktionen ergeben und der Vorstand die Schiedsvereinbarungen für miteinander vereinbar hält.

(2) Bei der Entscheidung, ob die Verfahren zu verbinden sind, hört der Vorstand die Parteien und den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen an und berücksichtigt:

(i) den Stand des anhängigen Schiedsverfahrens;

(ii) die Effizienz und Zügigkeit der Verfahren; und

(iii) alle anderen relevanten Umstände.

(3) Entscheidet der Vorstand, die Verfahren zu verbinden, kann er den bereits ernannten Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen wieder abberufen.

DER SCHIEDSRICHTER/SCHIEDSRICHTERINNEN

Artikel 17 Anzahl der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen

Das Schiedsverfahren wird von einem EinzelSchiedsrichter/Schiedsrichterinnen entschieden.

Artikel 18 Ernennung des Schiedsrichtern/ Schiedsrichterinnen

(1) Die Parteien können ein Verfahren zur Ernennung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen vereinbaren.

(2) Haben sich die Parteien auf kein Verfahren geeinigt oder haben die Parteien den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht innerhalb der vereinbarten Zeitspanne bzw. – mangels einer solchen Vereinbarung – innerhalb der vom Vorstand gesetzten Frist benannt, erfolgt die Ernennung gemäß den Absätzen (3) – (5).

(3) Die Parteien haben innerhalb einer Frist von zehn Tagen den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen gemeinsam zu ernennen. Nehmen die Parteien die Schiedsrichterernennung nicht innerhalb dieser Frist vor, erfolgt die Ernennung durch den Vorstand.

(4) Haben die Parteien unterschiedliche Nationalitäten, muss der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen eine andere Nationalität als die Parteien haben, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart oder der Vorstand hält etwas anderes für angemessen.

(5) Bei der Bestellung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen hat der Vorstand die Art und die Umstände der Streitigkeit, das anwendbare Recht, den Sitz und die Sprache des Schiedsverfahrens sowie die Nationalität der Parteien zu berücksichtigen.

Artikel 19 Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Verfügbarkeit

(1) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen muss unparteiisch und unabhängig sein.

(2) Bevor eine Ernennung stattfindet, hat der vorgeschlagene Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen alle Umstände offen zu legen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des betreffenden Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen wecken könnten.

(3) Wird die betreffende Person als Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ernannt, hat sie der Sekretariat eine unterschriebene Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung zu übergeben, in der alle Umstände offengelegt sind, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken könnten. Die Sekretariat leitet den Parteien eine Kopie der Annahme-, Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung weiter.

(4) Treten während des Schiedsverfahrens Umstände auf, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen wecken könnten, hat der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen die Parteien unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

Artikel 20 Ablehnung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen

(1) Eine Partei kann einen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ablehnen, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen aufkommen lassen oder wenn der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nicht über die von den Parteien vereinbarten Qualifikationen verfügt.

(2) Eine Partei kann einen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, den sie ernannt oder an dessen Ernennung sie mitgewirkt hat, nur aus Gründen ablehnen, die ihr nach der Ernennung bekannt geworden sind.

(3) Eine Partei, die einen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ablehnen möchte, hat dies innerhalb von 15 Tagen nach Kenntniserlangung der zur Ablehnung führenden Umstände der Sekretariat gegenüber schriftlich zu erklären und zu begründen. Das Versäumnis einer Partei, einen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen innerhalb der festgesetzten Frist abzulehnen, stellt einen Verzicht auf das Ablehnungsrecht dar.

(4) Die Sekretariat informiert die Parteien und den Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen über den Ablehnungsantrag und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) Stimmt die andere Partei dem Ablehnungsantrag zu, hat der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen sein Amt niederzulegen. In allen anderen Fällen trifft der Vorstand die endgültige Entscheidung über den Ablehnungsantrag.

Artikel 21 Abberufung

(1) Der Vorstand beruft den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen in den folgenden Fällen ab:

(i) bei Annahme der Amtsniederlegung des Schiedsrichtern/ Schiedsrichterinnen durch den Vorstand;

(ii) bei Bestätigung der Ablehnung des Schiedsrichtern/ Schiedsrichterinnen gemäß Artikel 20; oder

(iii) wenn der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen außerstande ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen oder sie nicht erfüllt.

(2) Vor der Abberufung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen durch den Vorstand kann die Sekretariat den Parteien und dem Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Artikel 22 Ersetzung des Schiedsrichtern/ Schiedsrichterinnen

(1) Wurde der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen gemäß Artikel 21 abberufen oder ist der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen verstorben, benennt der Vorstand einen neuen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen.

(2) Wurde der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ersetzt, entscheidet der neue Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, ob und inwieweit das Verfahren zu wiederholen ist.

DAS VERFAHREN VOR DEM SCHIEDSRICHTER/SCHIEDSRICHTERINNEN

Artikel 23 Übergabe an den Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen

Nach Bestellung des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen und Zahlung des Kostenvorschusses übergibt die Sekretariat den Fall an den Schiedsrichter/ Schiedsrichterinnen.

Artikel 24 Verfahrensführung

(1) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen hat das Schiedsverfahren, vorbehaltlich der SCC Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren und der Parteivereinbarungen, nach freiem Ermessen durchzuführen.

(2) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen hat das Schiedsverfahren stets auf unparteiische, effiziente und zügige Weise zu führen und jeder Partei gleichermaßen und ausreichend Gelegenheit zu geben, zur Sache vorzutragen, und dabei stets die beschleunigte Natur des Verfahrens zu berücksichtigen.

Artikel 25 Sekretär/Sekretärin des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen

(1) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann der Sekretariat zu jeder Zeit während des Schiedsverfahrens einen Vorschlag zur Bestellung eines bestimmten Kandidaten als Sekretär/Sekretärin unterbreiten. Die Bestellung des Sekretär/Sekretärins durch den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen erfolgt vorbehaltlich des Einverständnisses der Parteien.

(2) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen hört die Parteien bezüglich der Aufgaben des Sekretär/Sekretärins an. Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann dem Sekretär/Sekretärin keine Entscheidungsbefugnis übertragen,

(3) Der Sekretär/Sekretärin muss unparteiisch und unabhängig sein. Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen stellt sicher, dass der Sekretär/Sekretärin im Laufe des Verfahrens unabhängig und unparteiisch bleibt.

(4) Vor der Bestellung hat der vorgeschlagene Sekretär/Sekretärin eine unterzeichnete Verfügbarkeits-, Unparteilichkeits- und Unabhängigkeitserklärung an die Sekretariat zu schicken, die alle Umstände offenlegt, die berechtigte Zweifel an der Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit des vorgeschlagenen Sekretär/Sekretärins wecken könnten.

(5) Jede Partei kann die Abberufung des Sekretär/Sekretärins gemäß dem in Artikel 20 vorgesehenen Verfahren beantragen, das für die Ablehnung eines Sekretär/Sekretärins entsprechend gilt. Beruft der Vorstand den Sekretär/Sekretärin ab, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen die Bestellung eines anderen Sekretär/Sekretärins nach den Vorschriften dieses Artikels vorschlagen. Ein Antrag auf Abberufung eines Sekretär/Sekretärins hindert nicht daran, das Schiedsverfahren fortzuführen, es sei denn, der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen entscheidet etwas anderes.

(6) Eine an den Sekretär/Sekretärin zahlbare Vergütung ist aus dem Honorar des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen zu bezahlen.

Artikel 26 Sitz des Schiedsverfahrens

(1) Haben die Parteien den Sitz des Schiedsverfahrens nicht vereinbart, wird er durch den Vorstand bestimmt.

(2) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann mündliche Verhandlungen nach Anhörung der Parteien an jedem ihm angemessen erscheinenden Ort durchführen. Das Schiedsverfahren gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens durchgeführt, unabhängig davon, ob eine mündliche Verhandlung oder Zusammenkunft an einem anderen Ort stattgefunden hat.

(3) Der Schiedsspruch gilt als am Sitz des Schiedsverfahrens erlassen.

Artikel 27 Sprache

(1) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, bestimmt der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen die Sprache(n) des Schiedsverfahrens. Dabei hat der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen alle maßgeblichen Umstände hinreichend zu berücksichtigen und den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann anordnen, dass Dokumenten, die in einer anderen Sprache als der Sprache/den Sprachen des Schiedsverfahrens vorgelegt werden, eine Übersetzung in der Sprache/den Sprachen des Schiedsverfahrens beizufügen ist.

Artikel 28 Anwendbares Recht

(1) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen hat in der Sache über die Streitigkeit nach dem Recht oder den Rechtsvorschriften zu entscheiden, die von den Parteien vereinbart worden sind. Fehlt eine solche Vereinbarung, so wendet der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen das Recht oder die Rechtsvorschriften an, die er für geeignet erachtet.

(2) Die Bezeichnung des Rechts eines bestimmten Staates durch die Parteien ist als Verweisung auf das materielle Recht dieses Staates und nicht auf sein Internationales Privatrecht zu verstehen.

(3) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen darf die Streitigkeit nur dann ex aequo et bono oder als amiable compositeur entscheiden, wenn die Parteien ihn ausdrücklich dazu ermächtigt haben.

Artikel 29 Verfahrensmanagementkonferenz und Zeitplan

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Übergabe des Falles an den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen hat der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen zusammen mit den Parteien eine Verfahrensmanagementkonferenz abzu-

halten, in der das weitere Verfahren organisiert, in zeitlicher Hinsicht geplant und festgelegt werden soll.

(2) Die Verfahrensmanagementkonferenz kann als Treffen in Person oder in anderer Weise erfolgen.

(3) In Anbetracht der Umstände des Einzelfalls versuchen der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen und die Parteien Maßnahmen zu ergreifen, die die Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens fördern.

(4) In der Verfahrensmanagementkonferenz oder unmittelbar im Anschluss daran, spätestens vor Ablauf von sieben Tagen ab Übergabe des Falles an den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, hat der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen sich zu bemühen, einen Zeitplan für die Durchführung des Schiedsverfahrens, der den Zeitpunkt für den Erlass des Schiedsspruches beinhaltet, zu erstellen.

(5) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann, nach Anhörung der Parteien, weitere Verfahrensmanagementkonferenzen abhalten und überarbeitete Zeitpläne erstellen, soweit er dies für erforderlich hält. Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen stellt den Parteien und der Sekretariat eine Kopie des Zeitplans zur Verfügung.

Artikel 30 Schriftsätze

(1) Die Parteien können neben dem Schiedsantrag und der Antwort auf den Schiedsantrag einen zusätzlichen Schriftsatz einreichen. Sollten Umstände eintreten, die der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen als zwingend erachtet, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen den Parteien gestatten, weitere Schriftsätze einzureichen.

(2) Schriftsätze haben kurz gefasst zu sein und die Fristen zur Einreichung der Schriftsätze haben 15 Werktage nicht zu übersteigen, es sei denn, der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen bestimmt aus zwingenden Gründen eine andere Frist.

(3) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann eine Partei dazu auffordern, abschließend ihre Klageanträge zu stellen sowie die Tatsachen, Umstände und Beweise darzulegen, auf die sie sich stützt. Nach Ablauf der Frist für eine solche Erklärung, kann eine Partei ihre Ansprüche weder abändern noch zusätzliche Fakten, Umstände oder Beweismittel anführen, es sei denn, der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen gestattet dies aus zwingenden Gründen.

Artikel 31 Änderungen

Jede Partei kann jederzeit bis zur Schließung des Verfahrens gemäß Artikel 41 ihre Klage, Widerklage, Einreden oder Aufrechnung ändern oder ergänzen.

zen, vorausgesetzt, dass ihre Ansprüche in der geänderten oder ergänzten Form immer noch von der Schiedsvereinbarung gedeckt ist, sofern nicht der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen die Zulassung dieser Änderung oder Ergänzung im Hinblick auf die dadurch verursachte Verzögerung, den Nachteil für die andere Partei oder andere maßgebliche Umstände für unangemessen hält.

Artikel 32 Beweise

(1) Über die Zulässigkeit, Relevanz, Wesentlichkeit und Gewichtung von Beweismitteln entscheidet der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen.

(2) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann verfügen, dass eine Partei diejenigen schriftlichen Beweismittel, auf die sie sich berufen möchte, bezeichnet und angibt, welche Umstände sie damit beweisen möchte.

(3) Auf Antrag einer Partei oder ausnahmsweise von sich aus kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen einer Partei aufgeben, Dokumente oder andere Beweise vorzulegen, die relevant für den Fall und wesentlich für seine Entscheidung sein können.

Artikel 33 Mündliche Verhandlungen

(1) Eine mündliche Verhandlung findet nur statt, wenn eine Partei dies beantragt und der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen die Gründe dieses Antrags für zwingend erachtet.

(2) Nach Anhörung der Parteien und unter Beachtung der jeweiligen Umstände hat der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen zu entscheiden:

- a. das Datum und die Uhrzeit einer mündlichen Verhandlung; und
- b. ob eine mündliche Verhandlung (i) persönlich, an einem bestimmten Ort, oder (ii) ohne persönliche Anwesenheit an einem gemeinsamen Ort, in Gänze oder zum Teil, per Videokonferenz oder mittels anderer geeigneter Kommunikationsmittel erfolgen soll.

Das Schiedsgericht hat den Parteien seine Entscheidung binnen angemessener Frist mitzuteilen.

(3) Mündliche Verhandlungen sind nicht öffentlich, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 34 Zeugen/Zeuginnen

(1) Im Vorfeld jeder mündlichen Verhandlung kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen die Parteien auffordern, alle Zeugen/Zeuginnen oder Sachverständigen zu bezeichnen, die sie aufrufen möchten, und anzuge-

ben, welche Sachverhalte durch die einzelnen Aussagen bewiesen werden sollen.

(2) Die Aussagen von Zeugen/Zeuginnen oder von den Parteien ernannten Sachverständigen können in Form von unterzeichneten Erklärungen vorgelegt werden.

(3) Zeugen/Zeuginnen oder Sachverständige, auf deren Aussagen sich eine Partei stützen möchte, haben an einer mündlichen Verhandlung zum Zwecke der Befragung teilzunehmen, soweit die Parteien nicht etwas anderes vereinbart haben.

Artikel 35 Vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ernannte Sachverständige

(1) Nach Anhörung der Parteien kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen einen oder mehrere Sachverständige zur Erstellung eines schriftlichen Gutachtens über bestimmte vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen festgelegte Themen beauftragen.

(2) Nach Erhalt des Gutachtens von einem durch den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen bestellten Sachverständigen übermittelt der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen den Parteien eine Kopie des Gutachtens und gibt den Parteien Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme.

(3) Auf Antrag einer Partei erhalten die Parteien Gelegenheit, einen vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen bestellten Sachverständigen in einer mündlichen Verhandlung zu befragen.

Artikel 36 Säumnis

(1) Versäumt eine Partei ohne wichtigen Grund, einen Schriftsatz gemäß Artikel 30 einzureichen oder zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder versäumt sie anderweitig, die Gelegenheit zum Vorbringen ihrer Argumente zu nutzen, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen mit dem Schiedsverfahren fortfahren und einen Schiedsspruch erlassen.

(2) Verletzt eine Partei ohne wichtigen Grund, eine Vorschrift der SCC Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren oder einer vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen erlassenen Verfahrensordnung oder erfüllt ihre Anforderungen nicht, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen diejenigen Schlussfolgerungen daraus ziehen, die er für angemessen hält.

Artikel 37 Verzicht

Versäumt es eine Partei unverzüglich Einwendungen gegen die Verletzung der Schiedsvereinbarung, der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte

Schiedsverfahren oder anderer für das Verfahren geltender Vorschriften während des Schiedsverfahrens zu erheben, so gilt dies als Verzicht auf das Recht, Einwendungen gegen diese Verletzung zu erheben.

Artikel 38 Einstweilige Maßnahmen

(1) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann auf Antrag einer Partei jede einstweilige Maßnahme anordnen, die er für angemessen hält.

(2) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann von der Partei, die eine einstweilige Maßnahme beantragt hat, eine im Zusammenhang mit der Maßnahme stehende angemessene Sicherheit verlangen.

(3) Eine einstweilige Maßnahme kann in Form einer Verfügung oder eines Schiedsspruchs ergehen.

(4) Vorschriften über einstweilige Maßnahmen, die vor dem Beginn des Schiedsverfahrens oder vor Übergabe des Falles an einen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen beantragt werden, sind in Anhang II abgedruckt.

(5) Einstweilige Maßnahmen, die eine Partei bei einem Justizorgan beantragt, sind mit der Schiedsvereinbarung oder der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren nicht unvereinbar.

Artikel 39 Sicherstellung der Verfahrenskosten

(1) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann in Ausnahmefällen und auf Antrag einer Partei jedem Kläger oder Widerkläger anordnen, die Verfahrenskosten sicherzustellen, und zwar in der Art und Weise, die der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen für angemessen hält.

(2) Bei der Entscheidung, ob die Verfahrenskosten sicherzustellen sind, berücksichtigt der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen:

- (i) die Erfolgsaussichten der Klagen, Widerklagen und Einreden.
- (ii) die Fähigkeit des Klägers oder Widerklägers einer nachteiligen Kostenentscheidung zu entsprechen und der Verfügbarkeit von Vermögen zur Durchsetzung einer nachteiligen Kostenentscheidung;
- (iii) ob es in Anbetracht aller Umstände des Falles angemessen ist, eine Partei anzuordnen, die Verfahrenskosten sicherzustellen; und
- (iv) alle sonstigen relevanten Umstände.

(3) Kommt eine Partei der Anordnung, die Verfahrenskosten sicherzustellen, nicht nach, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen das Schiedsverfahren ganz oder teilweise aussetzen oder beenden.

(4) Die Entscheidung, das Schiedsverfahren ganz oder teilweise auszusetzen oder zu beenden, ergeht in Form einer Verfügung oder eines Schiedsspruchs.

Artikel 40 Summarisches Verfahren

(1) Jede Partei kann beantragen, dass der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen über eine oder mehrere Sach- oder Rechtsfragen in einem summarischen Verfahren entscheidet, ohne dass dabei notwendigerweise jeder sonst für das Schiedsverfahren vorgesehene Verfahrensschritt durchgeführt werden müsste.

(2) Gegenstand des Antrags auf ein summarisches Verfahren können Fragen sein, die die Zuständigkeit, Zulässigkeit oder Begründetheit betreffen. Der Antrag kann z.B. darauf gestützt werden, dass

(i) eine Behauptung tatsächlicher oder rechtlicher Art, die für den Ausgang des Verfahrens wesentlich ist, offensichtlich unhaltbar ist;

(ii) selbst wenn man das von der Gegenseite Vorgetragene als wahr annimmt, ein Schiedsspruch zugunsten dieser Partei nach dem anwendbaren Recht aber nicht erlassen werden könnte; oder

(iii) eine für die Entscheidung des Falles wesentliche Sach- oder Rechtsfrage aus irgendeinem anderen Grund geeignet ist, im summarischen Verfahren entschieden zu werden.

(3) Der Antrag soll eine Begründung enthalten, einen Vorschlag zur Art und Weise der Durchführung des summarischen Verfahrens sowie eine Darstellung, aus der hervorgeht, dass ein solches Verfahren effizient und in Anbetracht aller Umstände des Einzelfalls angemessen ist.

(4) Nachdem der anderen Partei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, erlässt der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen eine Verfügung, mit der er den Antrag ablehnt oder das verkürzte Verfahren so festsetzt, wie es ihm angemessen erscheint.

(5) Bei der Entscheidung, ob einem Antrag auf ein summarisches Verfahren stattzugeben ist, berücksichtigt der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen alle relevanten Umstände, einschließlich inwieweit das summarische Verfahren zu einer effizienteren und zügigeren Beilegung der Streitigkeit beiträgt.

(6) Wird dem Antrag auf ein summarisches Verfahren stattgegeben, soll der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen eine die zu prüfenden Fragen in einer effizienten und zügigen Weise unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles entscheiden, und dabei gemäß Artikel 24 (2) jeder Partei gleichermaßen und ausreichend Gelegenheit geben, zur Sache

vorzutragen.

Artikel 41 Schließung des Verfahrens

Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen erklärt das Verfahren für geschlossen, wenn er davon überzeugt ist, dass die Parteien ausreichend Gelegenheit hatten, zur Sache vorzutragen. In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs das Verfahren von sich aus oder auf Antrag einer Partei wieder eröffnen.

SCHIEDSSPRÜCHE UND ENTSCHEIDUNGEN

Artikel 42 Erlass von Schiedssprüchen

(1) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen hat den Schiedsspruch schriftlich zu erlassen und ihn zu unterzeichnen. Eine Partei kann spätestens beim Schlussantrag einen begründeten Schiedsspruch beantragen.

(2) Der Schiedsspruch muss das Datum des Schiedsspruches und den Sitz des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 26 enthalten.

(3) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen hat jeder Partei sowie der SCC unverzüglich eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen.

Artikel 40 Summarisches Verfahren

Der Endschiedsspruch muss spätestens drei Monate, nachdem der Fall gemäß Artikel 23 an den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen übergeben wurde, erlassen werden. Der Vorstand kann diese Frist auf begründeten Antrag des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen hin oder wenn es anderweitig für notwendig erachtet wird, unter Berücksichtigung der beschleunigten Natur des Verfahrens, verlängern.

Artikel 44 Teilschiedsspruch

Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann über einen gesonderten Streitpunkt oder einen Teil der Streitigkeit in einem Teilschiedsspruch entscheiden.

Artikel 45 Vergleich oder andere Gründe für Beendigung des Schiedsverfahrens

(1) Schließen die Parteien vor Erlass des Endschiedsspruchs einen Vergleich, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen auf Antrag beider Parteien den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut festhalten.

(2) Wird das Schiedsverfahren aus einem anderen Grund vor Erlass des endgültigen Schiedsspruchs beendet, fertigt der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen eine Verfügung oder einen Schiedsspruch aus, in dem die Beendigung festgehalten wird.

Artikel 46 Wirkung eines Schiedsspruchs

Der Schiedsspruch ist endgültig und nach Erlass für die Parteien verbindlich. Durch die Vereinbarung der Schiedsgerichtsbarkeit gemäß der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren verpflichten sich die Parteien, jeden Schiedsspruch unverzüglich zu erfüllen.

Artikel 47 Berichtigung und Auslegung eines Schiedsspruchs

(1) Jede Partei kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Schiedsspruchs, und bei gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Partei, verlangen, dass der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen Schreib-, Tipp- oder Rechenfehler im Schiedsspruch berichtigt oder einen bestimmten Punkt oder Teil des Schiedsspruchs auslegt. Nachdem der anderen Partei Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf den Antrag gegeben wurde, und wenn der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen den Antrag für gerechtfertigt erachtet, nimmt er die Berichtigung oder Auslegung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Antrags vor.

(2) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen kann alle im obigen Absatz (1) beschriebenen Fehler binnen 30 Tagen ab dem Datum des Schiedsspruchs von sich aus berichtigen.

(3) Berichtigungen oder Auslegungen eines Schiedsspruchs erfolgen schriftlich und entsprechen den Anforderungen von Artikel 42.

Artikel 48 Ergänzender Schiedsspruch

Jede Partei kann binnen 30 Tagen nach Erhalt eines Schiedsspruchs und bei gleichzeitiger Benachrichtigung der anderen Partei, beim Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen beantragen, einen ergänzenden Schiedsspruch über solche Ansprüche zu erlassen, die im schiedsgerichtlichen Verfahren zwar geltend gemacht, im Schiedsspruch aber nicht behandelt wurden. Nachdem der anderen Partei Möglichkeit zur Stellungnahme in Bezug auf den Antrag gegeben wurde, und wenn der Schiedsrichter/Schiedsrichte-

rinnen den Antrag für gerechtfertigt erachtet, erlässt er den ergänzenden Schiedsspruch binnen 30 Tagen nach Erhalt des Antrags. Wenn es für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand diese 30-Tage-Frist verlängern.

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 49 Kosten des Schiedsverfahrens

(1) Die Kosten des Schiedsverfahrens bestehen aus:

- (i) dem Honorar des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen,
- (ii) der Verwaltungsgebühr und
- (iii) den Auslagen des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen und der SCC.

(2) Vor dem Erlass des Endschiedsspruchs fordert der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen den Vorstand auf, die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig festzusetzen. Der Vorstand setzt die Kosten des Schiedsverfahrens endgültig gemäß der Kostentabelle (Anhang III) fest, die am Tag des Beginns des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 8 gültig war.

(3) Bei der endgültigen Festlegung der Kosten des Schiedsverfahrens berücksichtigt der Vorstand, inwieweit der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen das Verfahren effizient und zügig geführt hat, die Komplexität der Streitigkeit sowie alle sonstigen relevanten Umstände.

(4) Wird das Schiedsverfahren vor Erlass des Endschiedsspruchs nach Artikel 45 beendet, setzt der Vorstand die Kosten des Schiedsverfahrens unter Berücksichtigung des Stadiums des Schiedsverfahrens, der vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen geleisteten Arbeit und jeglicher anderer maßgeblicher Umstände endgültig fest.

(5) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen nimmt die Kosten des Schiedsverfahrens gemäß der endgültigen Festsetzung durch den Vorstand in den Endschiedsspruch auf und führt das Honorar und die Auslagen des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnens und der SCC auf.

(6) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, teilt der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen auf Antrag einer Partei die Kosten des Schiedsverfahrens zwischen den Parteien auf, wobei es den Ausgang des Falls, den Beitrag jeder Partei zu Effizienz und Schnelligkeit des Schiedsverfahrens sowie andere relevante Umstände zu berücksichtigen hat.

(7) Die Parteien haften dem Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen und der SCC gegenüber für die Kosten des Schiedsverfahrens als Gesamtschuldner.

Artikel 50 Einer Partei entstandene Kosten

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen auf Antrag einer Partei im Endschiedsspruch einer Partei die der anderen Partei entstandenen angemessenen Kosten, einschließlich der Kosten für die anwaltliche Vertretung, auferlegen, wobei er den Ausgang des Falls, den jeweiligen Beitrag der Parteien zu Effizienz und Zügigkeit des Verfahrens sowie alle anderen relevanten Umstände zu berücksichtigen hat.

Artikel 51 Kostenvorschuss

(1) Der Vorstand setzt einen Betrag fest, den die Parteien als Kostenvorschuss zu entrichten haben.

(2) Der Kostenvorschuss entspricht dem geschätzten Betrag der Kosten des Schiedsverfahrens gemäß Artikel 49 (1).

(3) Jede Partei hat die Hälfte des Kostenvorschusses zu bezahlen, soweit nicht getrennte Vorschusszahlungen festgesetzt werden. Wurden Widerklagen erhoben oder Aufrechnungen eingewendet, kann der Vorstand gesonderte Vorschusszahlungen für die Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen festsetzen, wobei jede Partei jeweils den Vorschuss zu zahlen hat, der den von ihr geltend gemachten Ansprüchen oder Einwendungen entspricht. Wenn in das Schiedsverfahren eine zusätzliche Partei gemäß Artikel 14 einbezogen wird, kann der Vorstand, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles und je nachdem was er für angemessen erachtet, den Anteil der jeweiligen Parteien am Kostenvorschuss bestimmen.

(4) Auf Antrag des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen oder wenn es sonst für notwendig erachtet wird, kann der Vorstand die Parteien anweisen, im Verlauf des Schiedsverfahrens weitere Vorschusszahlungen zu leisten.

(5) Leistet eine Partei eine geforderte Zahlung nicht, gibt die Sekretariat der anderen Partei Gelegenheit, die Zahlung innerhalb einer bestimmten Frist zu leisten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der gesetzten Frist, weist der Vorstand die Klage ganz oder teilweise ab. Wurde der Fall an den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen übergeben, hat das Schiedsgericht das Schiedsverfahren ganz oder teilweise zu beenden.

(6) Entrichtet die andere Partei die geforderte Zahlung, kann der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen auf Antrag dieser Partei einen Teilschiedsspruch über die Rückerstattung der Zahlung erlassen.

(7) Der Vorstand kann zu jedem Stadium des Schiedsverfahrens oder nach Erlass des Schiedsspruchs auf den Kostenvorschuss zur Deckung der Kosten des Schiedsverfahrens zugreifen.

(8) Der Vorstand kann beschließen, dass ein Teil des Kostenvorschusses

in Form einer Bankgarantie oder einer anderen Art von Sicherheit geleistet werden kann.

SONSTIGES

Artikel 52 Haftungsausschluss

Weder die SCC, der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, der Sekretär/Sekretärin des Schiedsrichtern/Schiedsrichterinnen noch ein vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen bestellter Sachverständiger haften den Parteien gegenüber für Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, es sei denn, diese Handlungen oder Unterlassungen erfolgten vorsätzlich oder grob fahrlässig.

Anhang I Organisation

Artikel 1 Über die SCC

Die Schiedsgerichtsinstitution der Stockholmer Handelskammer (die „SCC“) ist eine Institution, die administrative Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Beilegung von Streitigkeiten anbietet. Die SCC ist Teil der Stockholmer Handelskammer, übt ihre Aufgaben bezüglich der Verwaltung von Streitigkeiten jedoch unabhängig davon aus. Die SCC setzt sich aus einem Vorstand und einer Sekretariat zusammen.

Artikel 2 Funktion der SCC

Die SCC entscheidet nicht über Streitigkeiten. Die SCC hat folgende Funktion:

- (i) Verwaltung inländischer und internationaler Streitigkeiten gemäß der Schiedsgerichtsordnung der SCC; und
- (ii) Bereitstellung von Informationen über Schiedsverfahren und Mediation.

Artikel 3 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, höchstens drei stellvertretenden Vorsitzenden und höchstens 12 weiteren Mitgliedern. Dem Vorstand gehören Personen schwedischer und nichtschwedischer Nationalität an.

Artikel 4 Ernennung des Vorstands

Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat der Stockholmer Handelskammer ernannt (der „Verwaltungsrat“). Die Vorstandsmitglieder werden für einen Zeitraum von drei Jahren ernannt und können, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen, nur auf weitere drei Jahre erneut für ihr jeweiliges Amt gewählt werden.

Artikel 5 Absetzung eines Vorstandsmitglieds

In Ausnahmefällen kann der Verwaltungsrat ein Vorstandsmitglied absetzen. Wenn ein Mitglied während seiner Amtszeit zurücktritt oder abgesetzt wird, kann der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied ernennen.

Artikel 6 Funktion des Vorstands

Der Vorstand trifft die in den Zuständigkeitsbereich der SCC bei der Verwaltung von Streitigkeiten fallenden Entscheidungen gemäß der Schiedsgerichtsordnung der SCC oder gemäß anderen von den Parteien vereinbarten Vorschriften oder Verfahren. Diese Entscheidungen umfassen Entscheidungen zur Zuständigkeit der SCC, Festsetzung von Vorschusszahlungen, Ernennung von Schiedsrichter/Schiedsrichterinnenn, Entscheidungen über die Ablehnung von Schiedsrichtern, Abberufung von Schiedsrichtern und die Festsetzung der Kosten von Schiedsverfahren.

Artikel 7 Vorstandsentscheidungen

Der Vorstand ist mit zwei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Wenn keine Mehrheit erreicht wird, hat der Vorsitzende die entscheidende Stimme. Der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender ist befugt, bei dringlichen Angelegenheiten Entscheidungen im Namen des Vorstands zu treffen. Es kann ein Vorstandsausschuss ernannt werden, der bestimmte Entscheidungen im Namen des Vorstands treffen kann. Der Vorstand kann Entscheidungen an die Sekretariat delegieren, darunter Entscheidungen über Vorschusszahlungen, Fristverlängerung für den Erlass eines Schiedsspruchs, Ablehnung aufgrund von Nichtzahlung der Registrierungsgebühr, Abberufung von Schiedsrichtern und Festsetzung der Kosten für Schiedsverfahren. Vorstandsentscheidungen sind endgültig. Die vollständige oder teilweise Abweisung des Falls durch den Vorstand oder die Sekretariat hat keine Präklusivwirkung.

Artikel 8 Die Sekretariat

Die Sekretariat handelt unter der Leitung eines GeneralSekretär/Sekretärens. Die Sekretariat führt die ihr gemäß der Schiedsgerichtsordnung der SCC übertragenen Aufgaben aus. Die Sekretariat kann auch Entscheidungen treffen, die der Vorstand an sie delegiert hat.

Artikel 9 Verfahren

Die SCC wahrt die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens und des Schiedsspruchs und trägt Sorge für die Unparteilichkeit, Effizienz und Zügigkeit des Schiedsverfahrens.

Anhang II Eilschiedsrichter/

Artikel 1 Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen

(1) Eine Partei kann die Ernennung eines Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens so lange beantragen, bis der Fall gemäß Artikel 23 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren an den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen übergeben wurde.

(2) Die Kompetenzen des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens sind in Artikel 38 (1)-(3) der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren aufgeführt. Diese Kompetenzen erlöschen, wenn der Fall nach Artikel 23 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren an den Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen übergeben wird oder wenn die Eilentscheidung nach Artikel 9 (4) dieses Anhangs nicht mehr bindend ist.

Artikel 2 Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens

Ein Antrag auf Ernennung eines Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens muss enthalten:

- (i) Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail Adressen der Parteien und ihrer Parteivertreter;
- (ii) eine Zusammenfassung der Streitigkeit;
- (iii) Angabe der begehrten einstweiligen Maßnahme und die Gründe für dieses Begehren;
- (iv) eine Kopie oder Beschreibung der Schiedsvereinbarung bzw. -klausel, gemäß derer die Streitigkeit beizulegen ist;
- (v) Stellungnahmen zum Sitz des Eilschiedsverfahrens, dem anwendbaren Recht sowie der Sprache/den Sprachen des Verfahrens; und
- (vi) Nachweis über die Bezahlung der Kosten für das Eilschiedsverfahren gemäß Artikel 10 (1) dieses Anhangs.

Artikel 3 Mitteilung

Sobald ein Antrag auf Bestellung eines Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens eingegangen ist, sendet die Sekretariat den Antrag an die andere Partei.

Artikel 4 Ernennung des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns

(1) Der Vorstand bemüht sich, einen Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns binnen 24 Stunden nach Eingang des Antrags zu benennen.

(2) Ein Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns wird nicht benannt, wenn die SCC im Hinblick auf die Streitigkeit offenkundig unzuständig ist.

(3) Artikel 20 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren findet Anwendung auf die Ablehnung eines Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns mit der Maßgabe, dass der Ablehnungsantrag innerhalb von 24 Stunden ab Kenntniserlangung des Ablehnungsgrundes zu erfolgen hat.

(4) Ein Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns kann in allen zukünftigen Schiedsverfahren, die einen Bezug zum Streitfall aufweisen, nicht als Schiedsrichter/Schiedsrichterinns tätig werden, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes vereinbart.

Artikel 5 Sitz des Eilschiedsverfahrens

Der Sitz des Eilschiedsverfahrens ist derjenige, den die Parteien als Sitz des Schiedsverfahrens vereinbart haben. Haben sich die Parteien über den Sitz des Schiedsverfahrens nicht geeinigt, legt der Vorstand den Sitz des Eilschiedsverfahrens fest.

Artikel 6 Übergabe an den Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns

Sobald ein Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns benannt wurde, übergibt die Sekretariat den Antrag unverzüglich an den Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns.

Artikel 7 Durchführung des Eilschiedsverfahrens

Artikel 24 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren findet Anwendung auf das Eilschiedsverfahren unter Berücksichtigung der diesem Verfahren innewohnenden Dringlichkeit.

Artikel 8 Eilentscheidungen bezüglich einstweiliger Maßnahmen

(1) Eine Eilentscheidung bezüglich einstweiliger Maßnahmen soll nicht später als fünf Tage nach Übergabe des Antrages an den Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns gemäß Artikel 6 dieses Anhangs ergehen. Der

Vorstand kann diese Frist bei begründetem Antrag des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens oder wenn sonst für notwendig erachtet verlängern.

(2) Jede Eilentscheidung bezüglich einstweiliger Maßnahmen

(i) hat schriftlich zu erfolgen;

(ii) hat das Datum des Erlasses zu enthalten, den Sitz des Eilschiedsverfahrens und die Gründe für die Entscheidung anzugeben; und

(iii) ist vom Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen zu unterzeichnen.

(3) Der Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen übersendet jeder der Parteien und der SCC unverzüglich eine Ausfertigung der Eilentscheidung.

Artikel 9 Bindungswirkung von Eilentscheidungen

(1) Die von einem Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen erlassene Entscheidung ist für die Parteien verbindlich.

(2) Auf begründeten Antrag einer Partei kann der Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen die Eilentscheidung abändern oder zurücknehmen.

(3) Durch die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens gemäß der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren verpflichten sich die Parteien, jede Eilentscheidung unverzüglich zu befolgen.

(4) Die Eilentscheidung entfaltet keine Bindungswirkung mehr, wenn:

(i) der Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnen oder der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen dies entscheiden;

(ii) ein Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen einen Endschiedsspruch erlässt;

(iii) das Schiedsverfahren nicht innerhalb von 30 Tagen ab Erlass der Eilentscheidung eingeleitet wird; oder

(iv) der Fall nicht innerhalb von 90 Tagen ab Erlass der Eilentscheidung an einen Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen übergeben wird.

(5) Der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen ist an die Entscheidung/ en und Begründungen des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinnens nicht gebunden.

Artikel 10 Kosten des Eilverfahrens

(1) Die Partei, die die Ernennung des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns beantragt, zahlt die Kosten nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes (2) (i) und (ii) bei Einreichung des Antrags.

(2) Die Kosten des Eilverfahrens beinhalten:

(i) das Honorar des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns in Höhe von EUR 16.000;

(ii) die Registrierungsgebühr, die EUR 4.000 beträgt; und

(iii) die den Parteien entstandenen angemessenen Aufwendungen, einschließlich der Kosten für anwaltliche Vertretung.

(3) Auf Antrag des Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns, oder wenn es sonst angemessen erscheint, kann der Vorstand die im obigen Absatz (2) (i) und (ii) angeführten Beträge in Anbetracht der Besonderheiten des Verfahrens, der vom Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns und von der SCC geleisteten Arbeit und sonstiger relevanter Umstände erhöhen oder herabsetzen.

(4) Wenn die Zahlung der Kosten nach dem obigen Absatz (2) (i) und (ii) nicht fristgerecht erfolgt, weist die Sekretariat den Antrag ab.

(5) Auf Antrag einer Partei teilt der Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns in der Eilentscheidung die Kosten des Eilverfahrens zwischen den Parteien auf.

(6) Teilt der Eilschiedsrichter/Schiedsrichterinns die Kosten für das Eilverfahren zwischen den Parteien auf, wendet er dafür die in Artikel 49 (6) und 50 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren enthaltenen Prinzipien an.

Anhang III Kostentabelle

KOSTEN DES SCHIEDSVERFAHRENS

Artikel 1 Registrierungsgebühr

(1) Die in Artikel 7 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren erwähnte Registrierungsgebühr beträgt EUR 2.500.

(2) Die Registrierungsgebühr ist nicht erstattungsfähig und ist Bestandteil der Verwaltungsgebühr des untenstehenden Artikels 3. Die Registrierungsgebühr wird auf den Vorschuss angerechnet, den der Kläger gemäß Artikel 51 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren bezahlen muss.

Artikel 2 Honorar des Schiedsrichtern/Schiedsrichterrinnen

(1) Der Vorstand setzt das Honorar des Schiedsrichtern/Schiedsrichterrinnen auf Grundlage des Streitwerts gemäß der unten folgenden Tabelle fest.

(2) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand das Honorar des Schiedsrichtern/Schiedsrichterrinnen unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fest.

(3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 3 Verwaltungsgebühr

(1) Die Verwaltungsgebühr wird auf Grundlage des Streitwerts gemäß der unten stehenden Tabelle bestimmt.

(2) Der Streitwert ist der Gesamtwert aller Klagen, Widerklagen und Aufrechnungen. Wenn der Streitwert nicht ermittelt werden kann, setzt der Vorstand die Verwaltungsgebühr unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände fest.

(3) Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Vorstand von den in der Tabelle aufgeführten Beträgen abweichen.

Artikel 4 Auslagen

Zusätzlich zu dem Schiedsrichterhonorar und der Verwaltungsgebühr setzt der Vorstand einen von den Parteien zu entrichtenden Betrag fest, mit dem angemessene Auslagen abgedeckt werden, die dem Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen und der SCC entstehen. Die Schiedsrichterauslagen können das Honorar und die Auslagen für vom Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen gemäß Artikel 35 der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren bestellte Sachverständige umfassen.

Artikel 5 Pfandrecht

Durch die Bezahlung des Vorschusses gemäß Artikel 51 (1) der Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren, verpfändet jede Partei der SCC und dem Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen, vertreten durch die SCC, unwiderruflich und bedingungslos alle Rechte über jeden beliebigen an die SCC gezahlten Betrag als Sicherheit für jegliche Verbindlichkeiten bezüglich der Kosten des Schiedsverfahrens.

Die Kostentabellen für das Honorar der Schiedsrichter/Schiedsrichterinnen sowie die Verwaltungsgebühr sind abrufbar unter www.sccarbitrationinstitute.com.

Die Verfahrenskosten lassen sich leicht berechnen unter www.sccarbitrationinstitute.com.

Schiedsgerichtsordnung für Beschleunigte Schiedsverfahren des SCC Schiedsinstituts

Verabschiedet durch die Stockholmer Handelskammer und am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Verwaltungsgebühr

Streitwert (EUR)	Vorsitzender des Schiedsgerichts / Einzelschiedsrichter	
	Mindestbetrag (EUR)	Höchstbetrag (EUR)
bis 25 000	4 000	7 000
von 25 001 bis 50 000	4 000 + 2% des 25 000 übersteigenden Betrags	7 000 + 6% des 25 000 übersteigenden Betrags
von 50 001 bis 100 000	4 500 + 0.8% des 50 000 übersteigenden Betrags	8 925 + 4% des 50 000 übersteigenden Betrags
von 100 001 bis 500 000	4 900 + 1.5% des 100 000 übersteigenden Betrags	11 025 + 3.4% des 100 000 übersteigenden Betrags
von 500 001 bis 1 000 000	10 900 + 1% des 500 000 übersteigenden Betrags	26 028 + 2.4% des 500 000 übersteigenden Betrags
von 1 000 001 bis 2 000 000	15 900 + 0.8% des 1 000 000 übersteigenden Betrags	38 988 + 1.6% des 1 000 000 übersteigenden Betrags
von 2 000 001 bis 5 000 000	23 900 + 0.4% des 2 000 000 übersteigenden Betrags	59 915 + 1% des 2 000 000 übersteigenden Betrags
von 5 000 001	vom Vorstand zu bestimmen	vom Vorstand zu bestimmen

Verwaltungsgebühr

Streitwert (EUR)	Verwaltungsgebühr (EUR)
bis 25 000	2 625
von 25 001 bis 50 000	2 625 + 2.73% des 25 000 übersteigenden Betrags
von 50 001 bis 100 000	3 308 + 1.785% des 50 000 übersteigenden Betrags
von 100 001 bis 500 000	4 800 + 0.96% des 100 000 übersteigenden Betrags
von 500 001 bis 1 000 000	8 640 + 0.6% des 500 000 übersteigenden Betrags
von 1 000 001 bis 2 000 000	11 640 + 0.36% des 1 000 000 übersteigenden Betrags
von 2 000 001 bis 5 000 000	15 240 + 0.156% des 2 000 000 übersteigenden Betrags
von 5 000 001 bis 10 000 000	19 920 + 0.072% des 5 000 000 übersteigenden Betrags
von 10 000 001	23 520 + 0.12% des 10 000 000 übersteigenden Betrags
	Maximal 35 000

SCC Arbitration Institute

Regeringsgatan 29

P.O. Box 16050, SE-103 21 Stockholm

+46 8-555 100 00

sccarbitrationinstitute.com

arbitration@sccarbitrationinstitute.com

